



Brüssel, den 5. April 2017
(OR. en)

8009/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0075 (NLE)

EF 73
ECOFIN 259
SURE 7
SERVICES 10
USA 19

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. April 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 164 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 164 final.

Anl.: COM(2017) 164 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.4.2017
COM(2017) 164 final

2017/0075 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des bilateralen Abkommens
zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über
Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Dieser Vorschlag geht auf einen Beschluss des Rates vom 21. April 2015¹ zurück, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die Versicherung und die Rückversicherung aufzunehmen. Gemäß diesem Beschluss und den Verhandlungsrichtlinien hat die Europäische Kommission im Laufe des Jahres 2016 ein bilaterales Abkommen mit den USA über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung ausgehandelt.

Dieses bilaterale Abkommen erstreckt sich auf drei Bereiche – die Gruppenaufsicht, die Rückversicherung und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden – und beinhaltet Folgendes:

– Es legt die Bedingungen für die Gruppenaufsicht in Bezug auf die Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen beider Parteien fest. Demnach werden Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen aus der EU und den USA, die in beiden Rechtsräumen tätig sind, bei ihren weltweiten Tätigkeiten bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Gruppenaufsicht nicht zu erfüllen brauchen, doch werden die Aufsichtsbehörden weiterhin die Möglichkeit haben, über weltweite Tätigkeiten, die den Versicherungsnehmern oder der Finanzstabilität schaden könnten, Auskünfte zu verlangen und einzuholen.

– Es enthält die aufsichtsrechtlichen Bedingungen für die Entbindung von der lokalen Präsenz und von Besicherungsanforderungen für Rückversicherer, die von der jeweils anderen Partei reguliert und beaufsichtigt werden.

– Es enthält Bestimmungen und im Anhang eine Mustervereinbarung für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden in der EU und den USA. Die Aufsichtsbehörden werden ermutigt, diese Bestimmungen zu nutzen, um bei jedem Austausch vertraulicher Informationen, der zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufsichtsaufgaben erforderlich ist, hohe Geheimhaltungsstandards zu gewährleisten.

Das Abkommen schafft somit einen angemessenen Aufsichtsrahmen für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beider Seiten.

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt für den Abschluss dieses bilateralen Abkommens mit den USA im Namen der EU.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit den Rechtsvorschriften der EU für den Versicherungsbereich wird ein Aufsichtsrahmen geschaffen, der den Schutz der Versicherungsnehmer und die Finanzstabilität sicherstellen soll. Das vorliegende Abkommen trägt dazu bei, ein noch höheres Maß an Schutz für die

¹ Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Rückversicherungsabkommen, 31. März 2015, ST 7320 2015 INIT.

Versicherungsnehmer in der EU zu gewährleisten, insbesondere indem die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden verstärkt werden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass dadurch keine übermäßige Belastung für die ordnungsgemäß regulierten und beaufsichtigten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beider Parteien entsteht.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entsprechend den Zielen der Investitionsoffensive für Europa und der Kapitalmarktunion wird dieses Abkommen Investitionen von Rückversicherern² erleichtern.

Dieses Abkommen lässt die Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft mit den USA unberührt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Union ist Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Diese Initiative fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Maßnahme der EU zur Festlegung von Aufsichtsvorschriften für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen steht in Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ („Solvabilität II“) und geht nicht über das zur Erreichung der angestrebten Ziele notwendige Maß hinaus.

3. KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Verhandlungen wurden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des einschlägigen Sonderausschusses des Rates (d. h. der Gruppe „Finanzdienstleistungen“ des Rates)⁴ geführt und die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen

² Nach Schätzungen der EU-Rückversicherer haben diese in den USA rund 40 Mrd. USD an Sicherheiten hinterlegt, die anderweitig wirksamer angelegt werden könnten. Die dadurch entstehenden Opportunitätskosten werden auf rund 400 Mio. USD jährlich geschätzt.

³ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

⁴ Der Sonderausschuss des Rates wurde am 14. März, 13. Juni, 29. Juni, 7. September, 30. September, 18. Oktober, 9. November, 29. November, 9. Dezember, 16. Dezember und 19. Dezember 2016 sowie am 10. Januar 2017 gehört.

unterrichtet. Auch das Europäische Parlament wurde über den Fortgang der Verhandlungen in Kenntnis gesetzt.⁵

Branchenvertreter beider Seiten haben ihre Unterstützung für dieses Abkommen zum Ausdruck gebracht, insbesondere im Hinblick auf die Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen sowie die Entbindung von Besicherungspflichten im Rückversicherungsgeschäft.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Vor Beginn der Verhandlungen haben die EU und die USA die Entwicklungen im jeweils anderen Rechtsraum aufmerksam verfolgt, Informationen über die regulatorischen Entwicklungen ausgetauscht und bestimmte Aspekte der Regulierung der jeweils anderen Seite ermittelt, die sich für die im jeweils anderen Rechtsraum tätigen Versicherer oder Rückversicherer als problematisch erweisen könnten.

Dies erfolgte insbesondere im Rahmen des Dialogprojekts EU-USA, an dem offizielle Vertreter der EU und der USA sowie der Aufsichtsbehörden beider Parteien teilnahmen.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wurde als Beobachterin in die Verhandlungen einbezogen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Abkommen sieht einen Gemischten Ausschuss vor, der der EU und den USA als Forum für die Konsultation und den Informationsaustausch über die Verwaltung des Abkommens und seine ordnungsgemäße Umsetzung dient.

Die Mitgliedstaaten werden ebenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Umsetzung dieses Abkommens sicherzustellen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 werden die Ziele dieses aufsichtsrechtlichen Abkommens zwischen der EU und den USA in den unter das Abkommen fallenden Bereichen festgelegt. Artikel 2 enthält die für dieses Abkommen geltenden Begriffsbestimmungen.

Die Artikel 3 und 4 betreffen die Rückversicherung bzw. die Gruppenaufsicht. Wenn das Abkommen vollumfänglich angewandt wird, brauchen Rückversicherer der einen Partei, die

⁵ Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments wurden am 29. Juni, 11. Oktober, 16. November und 30. November 2016 unter Ausschluss der Öffentlichkeit unterrichtet.

im Hoheitsgebiet der anderen Partei tätig sind, dort keine Sicherheiten mehr zu hinterlegen und keine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft zu unterhalten, sofern sie die im Abkommen festgelegten aufsichtsrechtlichen Bedingungen erfüllen. Außerdem sind Versicherungsgruppen einer Partei, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei tätig sind, in Bezug auf ihre weltweiten Tätigkeiten von der Pflicht zur Berechnung der Gruppensolvabilität und von anderen Aspekten der Gruppenaufsicht befreit. Die Aufsichtsbehörden können Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, der Gruppenaufsicht unterwerfen und Auskünfte über deren weltweite Tätigkeiten verlangen, wenn diese die Versicherungsnehmer in ihrem Rechtsraum gravierend schädigen oder die Finanzstabilität gefährden könnten oder wenn sie die Fähigkeit zur Schadensregulierung ernsthaft beeinträchtigen.

Die Artikel 5 und 6 sowie der Anhang betreffen den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden und die Verpflichtung beider Seiten, zusammenzuarbeiten, indem sie direkt mit ihren Aufsichtsaufgaben zusammenhängende Informationen austauschen.

Darüber hinaus sieht das Abkommen die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses vor, der nach Artikel 7 des Abkommens über dessen Anwendung und Umsetzung berät. Nach den Artikeln 11 und 12 des Abkommens können die Parteien das Abkommen ändern oder kündigen, sofern die in den genannten Artikeln festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wozu im Kündigungsfalle unter anderem eine obligatorische Konsultation gehört.

Die Artikel 8, 9 und 10 des Abkommens regeln dessen Inkrafttreten und Geltungsbeginn und enthalten außerdem Bestimmungen für die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel.

Das Abkommen sieht im Wesentlichen drei Möglichkeiten für die Anwendung durch die Parteien vor:

1. Vollständige Anwendung aller Artikel des Abkommens, die entweder 60 Monate nach Unterzeichnung oder bei Inkrafttreten des Abkommens beginnt, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte später eintritt, und im Falle der Artikel 3, 4 und 9 unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind.

Das Abkommen bleibt solange uneingeschränkt gültig, bis es nach Maßgabe seines Artikels 11 gekündigt wird.

2. Tritt das Abkommen früher als 60 Monate nach Unterzeichnung in Kraft, werden bestimmte Artikel früher wirksam:

Artikel 7 [Gemischter Ausschuss], Artikel 11 [Kündigung und obligatorische Konsultation] und Artikel 12 [Änderungen] werden mit Inkrafttreten des Abkommens wirksam. Nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens wird auch Artikel 4 ab diesem Zeitpunkt von der EU angewandt, während sich die USA nach Kräften um dessen Anwendung bemühen.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens sieht vor, dass Artikel 3 Absätze 1 und 2 für EU-Rückversicherer in einem US-Staat entweder ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der US-Staat eine entsprechende Maßnahme einführt, oder aber ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Vorrangbestimmung wirksam wird.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g des Abkommens schließlich sieht vor, dass Artikel 3 Absatz 3 24 Monate nach der Unterzeichnung des Abkommens in der EU umgesetzt und anwendbar wird.

3. Bevor das Abkommen in Kraft tritt, werden außerdem bestimmte Teile des Abkommens vorläufig angewandt. Diese vorläufige Anwendung betrifft die folgenden Artikel:

- Artikel 4 nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und
- Artikel 7.

Die vorläufige Anwendung beginnt am siebten Tag des Monats nach dem Datum, an dem die Parteien sich gegenseitig darüber unterrichtet haben, dass ihnen für die vorläufige Anwendung des Abkommens erforderlichen Vorschriften und Verfahren Genüge getan wurde. Sie dauert bis zum Inkrafttreten des Abkommens (oder bis eine Partei die andere darüber unterrichtet, dass sie die internen Anforderungen für das Inkrafttreten des Abkommens nicht zu erfüllen gedenkt).

Anhang I des Abkommens enthält ausführliche Bestimmungen für eine Mustervereinbarung über den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, zu deren Einhaltung beide Seiten ihre jeweiligen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 6 des Abkommens ermutigen werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom ⁶ wurde das bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am unterzeichnet.
- (2) Der Abschluss des Abkommens wird die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Regulierungsrahmens für Versicherer und Rückversicherer in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erhöhen und den Schutz der Versicherungsnehmer und anderen Verbraucher durch die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden beim Austausch von Informationen stärken.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

⁶ ABl. L vom , S. .

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die in Artikel 8 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vorzunehmen, mit der die Europäische Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Abkommen ausdrückt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*